

## Satzung des Vereins „Spiridon Haltern e.V.“

### § 1 Name und Sitz

1. Der am 07. April 2005 in Haltern am See gegründete Verein führt den Namen „Spiridon Haltern“.
2. Der Sitz des Vereins ist Haltern am See.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marl eingetragen und führt den Zustand „e.V.“

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Laufsports sowie der Jugendarbeit. Der Zweck wird verwirklicht durch Trainingsarbeit, Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und die Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder unterwirft sich den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DLV, WFLV und des FLVW mit dem Tage der Aufnahme des Vereins in den FLVW.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch den Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. In Härtefällen kann der Austritt auch zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand in Einzelfällen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Wege des Lastschriftverfahrens zu entrichten.
4. Über eine mögliche Beitragsminderung in sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand.
5. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3- Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Feststellung der Jahresrechnung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - f) Wahl des Vorstandes
  - g) Bestätigung des Jugendvorstandes
  - h) Wahl der Kassenprüfer
  - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem/ der Vorsitzenden
  - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/ der Schatzmeister/in
  - d) dem/ der stellvertretenden Schatzmeister/in
  - e) dem/ der Jugendwart/in
  - f) dem/ der Pressewart/in /Statistik
  - g) dem/der Geschäftsführer/in
  - h) dem/ der stellvertretenden Geschäftsführer/in
  - i) dem/ der Meldewart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dieser wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand wird einzeln durch die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Auf Verlangen ist eine geheime Wahl durchzuführen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

## § 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## § 12 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Behinderte wohnen in Haltern e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 7. April 2005 in Haltern am See beschlossen.